

# Informatik = Informatique

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **88 (1990)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vorträge (und Diskussionen) fanden abwechslungsweise auf deutsch und französisch statt, mit Folien-Projektion in der jeweilig anderen Sprache. Es scheint, dass unsere collègues romands, die erfreulicherweise sehr zahlreich anwesend waren, dies sehr geschätzt haben: ein sehr geglückter Beitrag zum Abbau des Rösti-Grabens!

Die ganze Veranstaltung kann als grosser Erfolg gewertet werden. Es ist selten, dass an der Hochschule sowohl Praktiker wie Beamte und Mitglieder der Hochschule bei solch konstruktiven und in erfreulichem Ton geführten Gesprächen versammelt sind. Den Veranstaltern gebührt Lob und Dank, insbesondere auch dem Hauptorganisator dieser Veranstaltung, Prof. Alessandro Carosio, bei dem bei Vorträgen und Diskussionen der «charme de l'esprit latin» (J. Frund, Präsident SVVK, in seinem Schlusswort) in erfreulicher Weise zu spüren war.

A. Elmiger

## Dokumentation

Die Texte der Vorträge, die vor der Tagung gedruckt wurden, können auch nachträglich beim Institut für Geodäsie und Photogrammetrie ETH-Hönggerberg, 8093 Zürich, bezogen werden:

Datensicherheit: Fr. 15.—  
(deutsch oder französisch),  
Zuverlässigkeit: Fr. 25.—  
(deutsch oder französisch).

Von einzelnen Vorträgen existieren ebenfalls Video-Kassetten, die leihweise abgegeben werden können.

## Documentation

Les textes des exposés, qui ont été imprimés pour ces journées d'étude, peuvent être obtenus auprès de l'Institut de géodésie et photogrammétrie, ETH-Hönggerberg, 8093 Zurich, et au prix de:

Sécurité des données: Fr. 15.—  
(allemand ou français),  
Fiabilité: Fr. 25.—  
(allemand ou français).

Il existe également des cassettes vidéo pour chacune des conférences, qui peuvent être empruntées à la même adresse.

*Haben Sie  
den Stellenanzeiger  
schon gelesen?*

## Informatik Informatique

### Systemes et logiciels de cartographie assistée par ordinateur

Avoir une vue d'ensemble de tous les systèmes graphiques interactifs à référence spatiale est parfois très utile!

Cela existe en France sous le titre «Systèmes et logiciels de cartographie assistée par ordinateur» (Edition Hermès 1989, ISBN 2-86601-167-8, 25.90 FS), ouvrage très intéressant dans ce domaine spécifique.

Henri Pornon décrit de manière systématique 21 systèmes en fonction de deux critères de sélection, soit existence du produit en France et la possibilité de dessiner un territoire géographique sur support informatique, qu'il s'agisse de dessin topographique, de cartographie représentative, thématique ou statistique.

Les systèmes évalués sont: ACDS, APIC, ARC/INFO, ASCODES, AUTOCAD, CADD, CARINE, DEMETER, DIGICAD/INFOCAD, DIGITOR, GEOCITY, GEOGRAPH, GPG, INFOCAM, LILIAN/ESPACE, MACMAP, MICROSTATION/TIGRIS, STAR, STRINGS, SYSTEM9, X-GEO.

Chacun de ces systèmes est approché selon 15 points, dont par exemple: les matériels concernés, les bases de données et fichiers graphiques, les bases de données alphanumériques associées, l'interface utilisateur, les formats d'échange, etc.

Toutes ces informations donnent une image instantanée de la situation en 1989. Cela peut servir à quelqu'un se trouvant en phase de préévaluation ou à des personnes intéressées à en savoir plus sur des caractéristiques (qui ne figurent normalement pas dans les publications de vente) des systèmes offerts en France.

Pour une décision finale il faudra tout de même regarder le ou les systèmes de plus près – soit chez le constructeur ou/et chez un utilisateur qui utilise le système pour de la production.

F. Grin

## Recht / Droit

### Bauhöhenbegrenzung durch Servitut

Eine Dienstbarkeit zur Begrenzung der Bauhöhe vermag ihren Zweck nur dann richtig zu erfüllen, wenn sie grundsätzlich starr eingehalten werden muss.

Dieser Satz aus einem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist unter den nachfolgenden Umständen zustande gekommen. Zugunsten einer Mehrfamilienhaus-Liegenschaft besteht eine Grunddienstbarkeit, welche ein angrenzendes Fabrikgrundstück damit belastet, dass auf letzterem die Bauhöhe auf 6,5 m ab gewachsenem Terrain beschränkt ist. Auf dem Dach der Fabrikliegenschaft befindet sich ein Aufbau, der 2,14 m über die Dachrand-Oberkante hinausragt und die servitutsgemässe Bauhöhe überschreitet. Als die Fabrikeigentümerin die Aufbaute um beinahe die achtfache Fläche vergrössern wollte, erhob die Wohnhauseigentümerin öffentlich- und privatrechtliche Bau-einsprache, wurde aber auf den Weg der Zivilklage verwiesen. Auf diesem setzte sie ein Ausbauverbot mit Strafandrohung durch.

### Wie die Dienstbarkeit zu verstehen ist

So weit sich Rechte und Pflichten aus dem Grundbucheintrag deutlich ergeben, ist dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit massgebend (Artikel 738 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB). Im Rahmen des Eintrags

kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit sodann aus ihrem Erwerbsgrund oder aus der Art ergeben, wie die Dienstbarkeit während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (Art. 738 Abs. 2 ZGB).

Im Verhältnis unter den Begründungsparteien bestimmt sich der Inhalt der Dienstbarkeit indessen vorab nach dem Begründungsakt. Lässt sich der wirkliche Wille der Parteien nicht mehr ermitteln, so ist eine objektivierende Auslegung aufgrund der Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes vorzunehmen. Ausgehend vom Wortlaut gilt es, Sinn und Zweck der Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück im Zeitpunkt der Errichtung zu ermitteln. (Bundesgerichtsentscheidung BGE 113 II 508, Erwägung 2; 109 414 f., Erw. 3). Je genauer der Wortlaut der Dienstbarkeit abgefasst ist, umso enger bemessen ist der Raum für die Auslegung aufgrund der weiteren Kriterien.

### Absolute Beschränkung

Der Wortlaut der Dienstbarkeit war im vorliegenden Fall eindeutig, absolut und daher auch so zu verstehen. Ein Grund zu einer auf ein bestimmtes Bedürfnis des herrschenden Grundstückes einschränkenden Auslegung war nicht ersichtlich. Da entspricht es in aller Regel nicht dem Willen der Parteien, dass in jedem Anwendungsfall noch nachgeprüft werden müsste, ob die Bedürfnisse der herrschenden Liegenschaft durch ein Höherbauen tatsächlich geschmälert werden. Dagegen spricht auch die Rechtssicherheit. Die Dienstbarkeit war vielmehr entsprechend ihrem Wortlaut im Sinne einer absoluten Höhenbeschränkung zu verstehen.